

zung auf Bewährung gewährt, bedarf diese im allgemeinen keiner Ausgestaltung gemäß § 45 Abs. 3, weil die polizeilichen Maßnahmen in der Regel ausreichend sind. Sofern im Einzelfall vom Gericht mit der Strafaussetzung auf Bewährung Pflichten auferlegt werden, müssen sich diese mit den möglichen polizeilichen Auflagen sinnvoll ergänzen. Die Dauer der staatlichen Kontrollmaßnahmen ist vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug an zu berechnen. Das Gericht soll die Bewährungszeit mit der Dauer der Kontrollmaßnahmen abstimmen. Die Laufzeit der staatlichen Kontrollmaßnahmen wird durch den Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung nicht unterbrochen. Erfolgt der Widerruf auf Grund von § 45 Abs. 5, ist der erneute Ausspruch von staatlichen Kontrollmaßnahmen im Urteil zu prüfen, falls wiederum auf Freiheitsstrafe erkannt wird.

13. Ein strafbarer Verstoß gegen die staatlichen Kontrollmaßnahmen liegt bei vorsätzlicher **Zu widerhandlung** (§ 48 Abs. 5) **gegen die erteilten Auflagen** vor. Es ist zu prüfen, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden muß (vgl. auch § 47 Anm. 7.).

Hat ein auf Bewährung verurteilter Täter den Auflagen vorsätzlich zuwidergehandelt, sollte die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden, um keine Häufung von Strafurteilen entstehen zu lassen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einem zu Freiheitsstrafe Verurteilten Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde und dieser die polizeilichen Auflagen mißachtet. Erst wenn nach der endgültigen Entlassung Auflagen mißachtet werden, sollte ein Verfahren nach § 238 eingeleitet werden. In diesen Fällen ist im neuen Urteil gemäß § 238 Abs. 3 über die Maßnahmen nach § 48 zu entscheiden (vgl. § 238).

14. Zum **Verhältnis zwischen** den staatlichen **Kontrollmaßnahmen** durch die Deutsche Volkspolizei gemäß § 48 **und der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht** gemäß § 249 : Das Gericht muß bei einer Verurteilung prüfen, ob und welche

dieser beiden Maßnahmen auszusprechen **ist**. Das Gesetz schließt zwar die gleichzeitige Anwendung von Maßnahmen nach § 48 und nach § 249 nicht aus, die Realisierung führt jedoch zu Überschneidungen. Eine parallele Anordnung beider Maßnahmen ist daher unzweckmäßig. Bezüglich der Anwendung einer dieser Maßnahmen gegenüber asozialen Tätern vgl. § 249. Anm. 17. Erfordert der Charakter von Tateinheitlich oder in Tatmehrheit begangenen anderen Straftaten eine Maßnahme gemäß § 48, ist von den dafür geltenden Grundsätzen auszugehen.

15. Staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei, die im Zusammenhang mit der bis zum 4. 5. 1977 möglichen Verurteilung zu Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus ausgesprochen wurden, werden weiter verwirklicht.

Literatur

- „Bericht des Präsidiums an das 22. Plenum des Obersten Gerichts. Probleme der Strafzumessung“, NJ 1969/9, S. 268.
 „Weitere Erhöhung der Wirksamkeit des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung Straftlassener Bürger“ (Rede des Ministers des Innern, Friedrich Dickel, Zur Begründung des Strafvollzugsgesetzes und des Wiedereingliederungsgesetzes vor der Volkskammer am 7. 4. 1977), NJ 1977/9, S. 256.
 A.-M. Arnold/H. Matthias, „Zur wirksamen Anwendung der Geldstrafe“, NJ 1979/3, S. 123.
 R. Beckert, „Wirkung der Bewährungszeit bei Bewährungsverurteilungen und Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1982/4, S. 182.
 E. Buchholz, „Ziele und Wirksamkeit der Strafe“, NJ 1975/1, S. 5.
 E. Buchholz/D. Seidel, „Zur Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld bei Rückfalltätern“, NJ 1978/1, S. 7.
 Ch. Bojan/W. Müller, „Rückfallkriminalität aus kriminologischer und strafrechtlicher Sicht“, NJ 1980/9, S. 417.
 U. Dähn, K. Backhaus/H. Wolf, „Verantwortung der Leiter für die Realisierung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1981/6, S. 252.
 U. Dähn, „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Strafe und Straftat“, NJ 1980/1, S. 12.
 H. Duft H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der